



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Ursula Sowa, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### Volle Energie für Solarnutzung auf Dächern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung des Art. 44a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und anderer Vorschriften vorzulegen, der eine Solarnutzung für neue Wohngebäude sowie für umfassende Dachsanierungen bei Bestandsgebäuden ab 1. Juli 2023 vorsieht.

#### Begründung:

Ab 1. März 2023 bzw. 1. Juli 2023 gilt für Gewerbe- und Industriegebäude bzw. Nichtwohngebäude die gesetzliche Pflicht, unter bestimmten Voraussetzungen eine Solaranlage auf Gebäudedächern zu installieren. Bei einer umfassenden Dachsanierung greift die Vorschrift erst ab 1. Januar 2025. Photovoltaik und Solarthermie sind zwei wichtige Bausteine zur Bekämpfung der Klimakrise. Die Potenziale auf neu zu errichtenden und bestehenden Dächern sind hierbei enorm. Eine umfassende Solarpflicht gibt es bereits in Baden-Württemberg. Zudem ist es eine kostengünstige sowie effektive Klimaschutzmaßnahme, die Bewohnerinnen und Bewohner zudem vor steigenden Preisen für fossile Energieträger schützt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Neuregelung in der BayBO nicht das volle Potenzial an Dachflächen für eine Solarnutzung ausschöpft. Hier muss dringend nachgebessert und ein Entwurf für eine Änderung des Art. 44a BayBO vorgelegt werden.

Die gesetzliche Photovoltaikpflicht auf Dächern ist in Baden-Württemberg sehr detailliert und sinnvoll geregelt. Diese Regelung sollte als Richtschnur für eine bayerische Regelung insbesondere bei folgenden Punkten herangezogen werden:

So sollte ein Dach über eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 m<sup>2</sup> verfügen. Die Anlage sollte möglichst in Kombination mit Dachbegrünung mindestens 50 Prozent der nicht anderweitig genutzten Dachflächen umfassen, wobei ein nach Norden ausgerichtetes Dach nicht unter die Photovoltaikpflicht fällt. Eine umfassende Dachsanierung liegt vor, wenn Änderungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entweder mindestens 25 Prozent der Dachfläche betreffen oder deren Kosten 25 Prozent des Gebäudewertes ohne den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, übersteigen. Ersatzweise sollten Photovoltaikanlagen oder solarthermische Anlagen auch auf anderen Außenflächen eines Gebäudes (z. B. Fassade) oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert werden. Eine Photovoltaikpflicht entfällt bei Gebäuden mit einer Nutzfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup>, bei Gebäuden mit Dachflächen, die im Rahmen der notwendigen Nutzung temporär entfernt oder bewegt werden müssen, oder bei Gebäuden, auf denen eine Solarnutzung eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt (z. B. Schneelast). Eine ganze oder teilweise Befreiung von der Photovoltaikpflicht ist

möglich, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre. Eine solche wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Durchführbarkeit des Bauvorhabens insgesamt oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise aufgrund einer Erfüllung der Photovoltaikpflicht gefährdet wäre. Die Durchführbarkeit eines Neubauvorhabens gilt als insgesamt gefährdet, wenn die Kosten einer Photovoltaikanlage die Baukosten des Vorhabens bei einem Wohngebäude um 10 Prozent, bei einem Nichtwohngebäude um 20 Prozent übersteigen. Im Fall eines Überschreitens des Schwellenwerts kann die Bauherrin oder der Bauherr bis zum Schwellenwert von der Photovoltaikpflicht befreit werden, sodass im Ergebnis dann zumindest eine kleinere Photovoltaikanlage zu installieren wäre. Anders als bei Neubauvorhaben kann die Installation von Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden je nach Beschaffenheit im Einzelfall sehr hohe Mehrkosten verursachen (z. B. im Hinblick auf die Tragfähigkeit). Bauherrinnen und Bauherren sind deshalb bei einer grundlegenden Dachsanierung von der Photovoltaikpflicht zu befreien, wenn die mit einer Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten einen Anteil von mehr als 70 Prozent der Kosten der Photovoltaikanlage übersteigen. Bei Neubauvorhaben ist eine vollständige Befreiung nur im Falle „unbilliger Härte in sonstiger Weise“ möglich. Zu den sonstigen Systemkosten sollten Kosten zählen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- und elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen, wie z. B. für Brandschutz, Sicherheit und Statik.